

## 2. Handels- und Gewerbewesen.

### Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170). Vom 5. April 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170), wird für das Gebiet der norddeutschen Brauereergemeinschaft folgendes bestimmt:

#### § 1.

Jeder Abschluß von Verträgen über die Übertragung von Malzkontingenten ohne Vermittlung der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ist verboten; es ist unstatthaft, solche Verträge durch anderweite geschäftliche Vermittlung, insbesondere durch Vermittlung von Agenten abzuschließen.

#### § 2.

Alle Angebote von Malzkontingenten und alle Anträge auf Erwerb solcher Kontingente sind schriftlich an die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin (Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung) zu richten.

#### § 3.

Jedes Angebot hat die Höhe des abzugebenden Kontingents, den dafür verlangten Preis und den Zeitraum zu enthalten, für den das Kontingent von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt worden ist. Bei dem Angebote muß von der zuständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle bestätigt sein, daß die Übertragung nach Maßgabe des noch zur Verfügung stehenden Malzkontingents zulässig ist.

Soll Gerste oder Malz mit übertragen werden, so ist die Menge anzugeben, und, falls es sich nicht um Gerste eigener Ernte handelt, der Einstandspreis nachzuweisen. Soll Gerste eigener Ernte mitverkauft werden, so ist eine Probe beizufügen und anzugeben, welcher Preis gefordert wird. Bei Malz, das eine Brauerei in ihrer eigenen Mälzerei hergestellt hat, ist kein höherer Mälzungslohn als 65 M für die Tonne Malz in Ansatz zu bringen.

#### § 4.

In jedem Antrag auf Erwerb von Malzkontingenten ist anzugeben, in welcher Höhe, für welchen Zeitraum und zu welchem Preise der Erwerb eines Kontingents beabsichtigt sowie ob der Miterwerb von Malz oder Gerste gewünscht wird.

#### § 5.

Auf Grund der Angebote und Nachfragen vermittelt die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft den Abschluß von Verträgen über die Kontingente. Die Festsetzung des zu zahlenden Preises geschieht nach Maßgabe des § 2 der Verordnung vom 16. März 1916, betreffend Übertragung von Malzkontingenten. Bei der Genehmigung des für Gerste eigener Ernte zu zahlenden Preises legt die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft den zur Zeit der Genehmigung von ihr für Gerste entsprechender Beschaffenheit gezahlten Preis zu Grunde.

#### § 6.

Die Umschreibung der Kontingente wird von der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft bei der für die veräußernde Brauerei zuständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle unter Angabe der Menge, des Zeitraums der Gültigkeit und der erwerbenden Brauerei veranlaßt, sobald die Zahlung des für das Kontingent genehmigten Preises nachgewiesen ist, oder sobald der Veräußerer sein Einverständnis erklärt hat.

§ 7.

Die Vermittlung durch die Gerichten-Berwertungs-Gesellschaft erfolgt unentgeltlich. Porto und Telegrammgebühren sind zu erstatten.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 5. April 1916.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Kauß.

**Bekanntmachung,**

betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 14. November 1915 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 461).

Im § 7 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 14. November 1915, wird die Zahl 8,0 mit Wirkung vom 15. April 1916 ab durch die Zahl 13,0 ersetzt.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

**3. P o l i z e i w e s e n .**

**Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs- beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Mois Basi (verurteilt als Johann Ruh), Maschinen-schlosser,	geboren am 9. Januar 1890 zu Proßnitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 12. November 1912),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	19. Februar 1916.
2	Wilhelm Stanislaus Mucha, Händler,	geboren am 7. Juli 1889 zu Podgorze, Bezirk Wieliczka, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Rückfalldiebstahl (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 2. Dezember 1913),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	9. März 1916.
3	Josef (Johann) Zugssberger, Schreiner,	geboren am 8. (9.) Dezember 1879 zu Zwidlet, Gemeinde Wernstein, Bezirk Schärding, Oberösterreich, ortsangehörig zu Freinberg, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfall und Diebstahlversuch (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 17. März 1910),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	18. Oktober 1915.

